

PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die BauNVO 1990

SATZUNG DER GEMEINDE WIEMERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

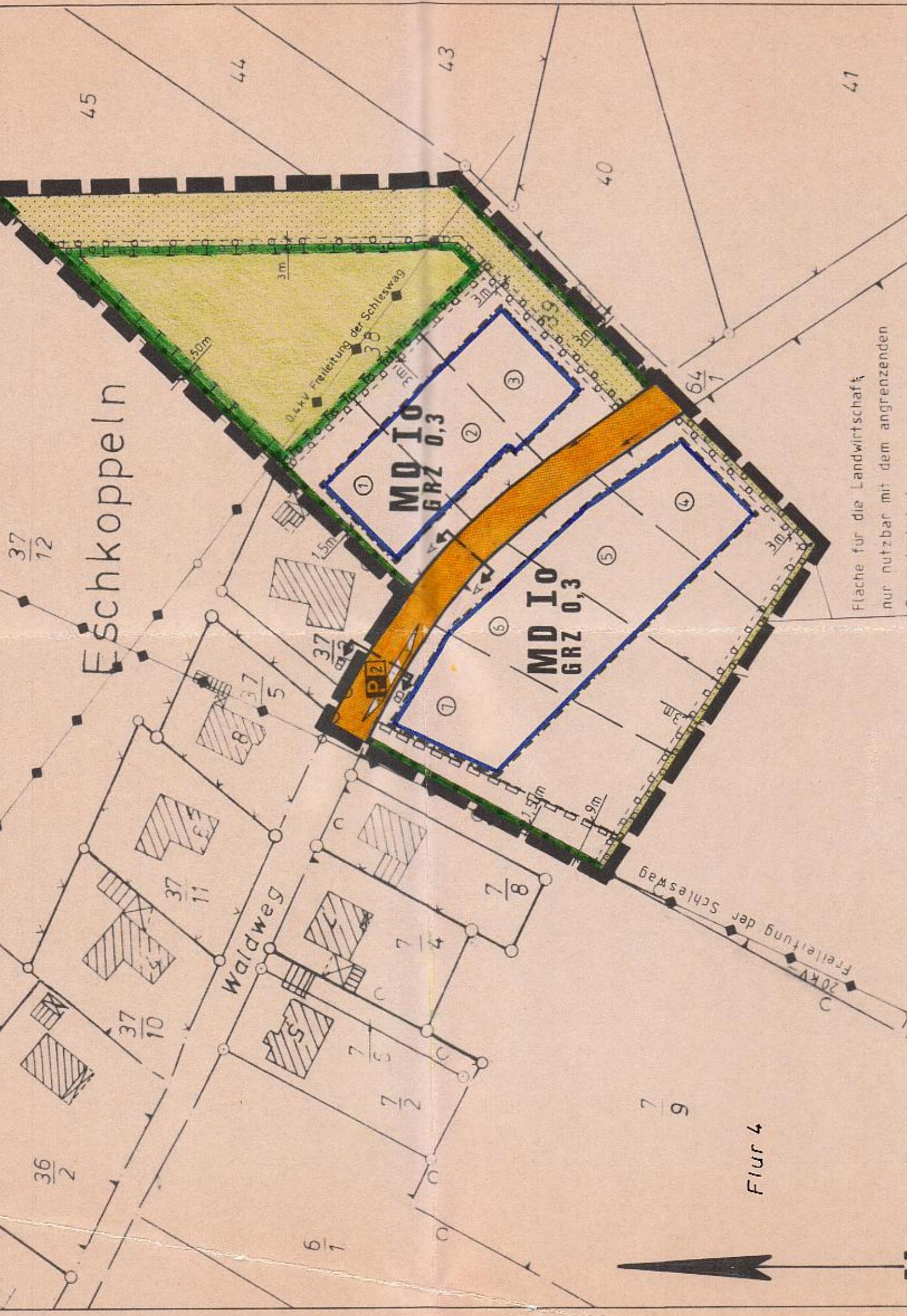
FÜR DAS GEIERT "BEIDSEITIG DES WALDWEGES IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG".
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-R. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.05.1994 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "beidseitig des Waldweges im Anschluss an die vorhandene Bebauung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung

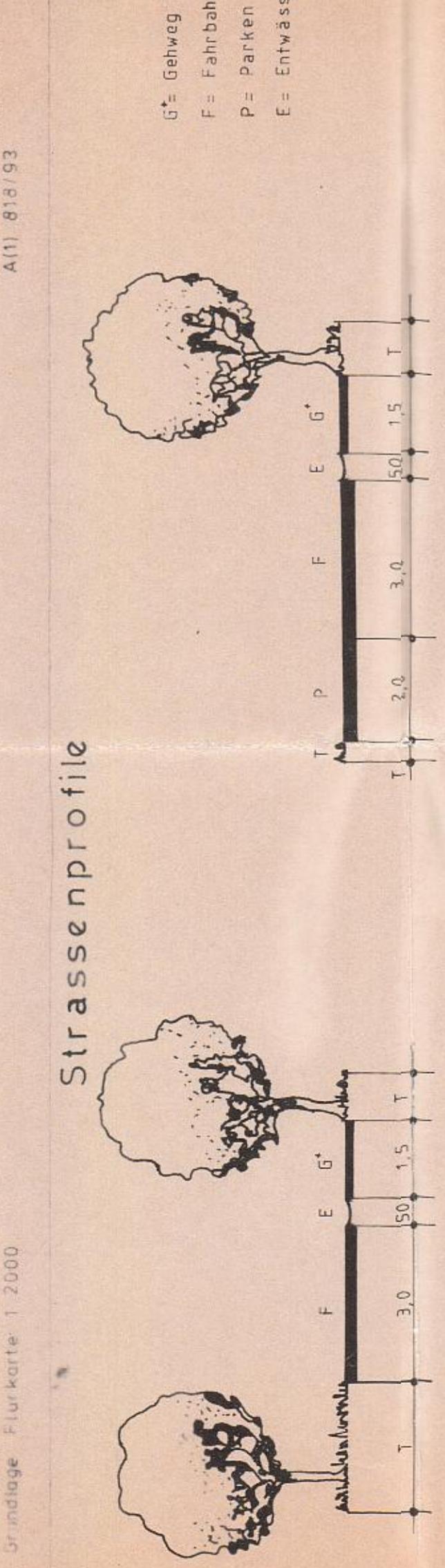
Festsetzungen

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan Kreis Dithmarschen - Gemeinde Wiemerstedt - Gemarkung Wiemerstedt

Flur 2 Maßstab 1:1000



Strassenprofile



Waldweg (Schnitt A-A)

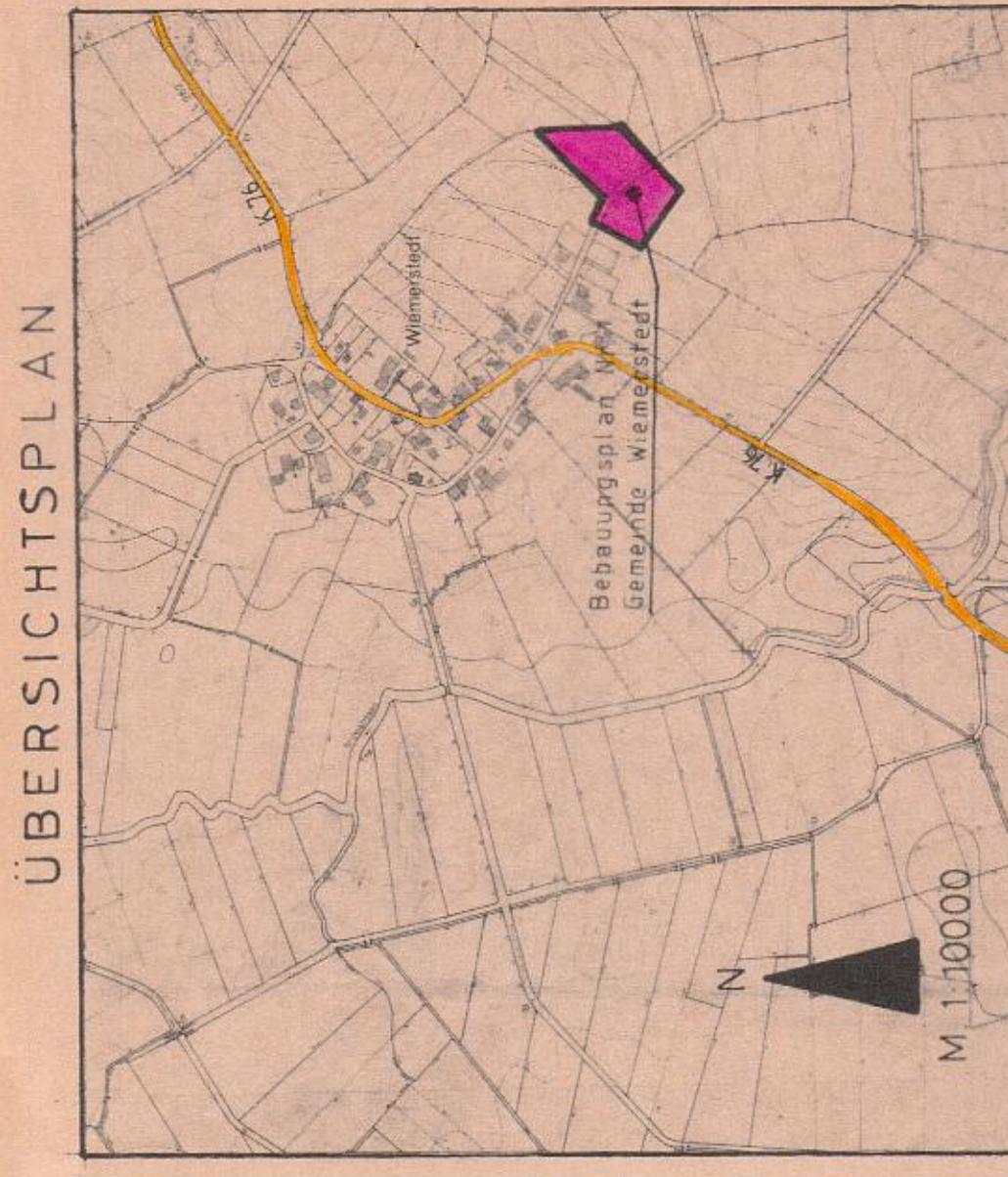
Waldweg (Schnitt B-B)

Text Teil B

Festsetzungen

Planzeichen Erläuterungen

Rechtsgrundlage	1. zulässige Nutzung - MD - (§ 5 BauNVO)
\$ 9 Abs. 7 BauGB	1.1 - die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.
\$ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie \$ 5 BauNVO	1.2 - die nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Wohngebäude dürfen nicht mehr als 4 Wohnungen haben. (§ 9 Abs. 6 BauGB)
\$ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie \$ 16 Abs. 2 und 17 BauNVO	2. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
"	2.1 Haupengebäude (größtenteils für landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäude)
\$ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie \$ 22 Abs. 2 BauNVO	- Dachform: - Dachneigung: - Ausnahme: - Ausnahmen:
\$ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO	- Dachabdeckung: - Ausnahmen: - Ausnahmen:
\$ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- Verblendmauerwerk oder Außenwandputz - gestrichen mit Teileinheiten. Das verbindende - - andere Materialien. Das verbindende - - Werk oder Außenwandputz müssen übereinstimmen.
"	3. Nebengebäude und Anbauten - Dach: - Ausnahmen: - Ausnahmen: - Dacheindeckung: - Ausnahmen:
\$ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	4. Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Gebäude - Außenwände: - Dach: - Dachabdeckung: - Ausnahmen: - Dacheindeckung: - Ausnahmen:
\$ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB	5. Bauten und Bepflanzungen im Bereich der Hochspannungsleitung - Außenwände: - Dach: - Dachabdeckung: - Ausnahmen: - Dacheindeckung: - Ausnahmen:
\$ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	6. Einfriedungen (§ 9 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB) - Außenwände: - Dach: - Dachabdeckung: - Ausnahmen: - Dacheindeckung: - Ausnahmen:
\$ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	7. Hohenlage des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau), darf im Mittel 0,6 m über der Geländeoberfläche in Bereich der überbaubaren Grundstücksfächen nicht überschreiten. Die max. Höhe der Einfriedungen darf 1,0 m über der angrenzenden Straßenseitenfläche nicht überschreiten.
\$ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	8. Bauten im Bereich der Hochspannungsleitung - Außenwände: - Dach: - Dachabdeckung: - Ausnahmen: - Dacheindeckung: - Ausnahmen:
	9. Bauten und Bepflanzungen im Bereich der Hochspannungsleitung - Außenwände: - Dach: - Dachabdeckung: - Ausnahmen: - Dacheindeckung: - Ausnahmen:
	10. Die Bebauungsplangrenzen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschafft. (§ 6 Abs. 1 BauNVO)
	11. Die Beteiligung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Basis der Dienststunden von jedem eingesiehten Bürger zu erhalten ist, sind vom <u>06.01.1995</u> bis zum <u>06.01.1995</u> öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geländemachung der Verletzung von Verkehrs- und Formvorschriften hinzuweisen. Der Befragte darf sich und seine Angehörigen unter der Adresse <u>Bürgermeister, Gemeinde Wiemerstedt, Postfach 10, 2574 Wiemerstedt</u> und dem Telefon <u>045 51 94 44</u> unterrichten. Entscheidungsergebnis ist am <u>07.01.1995</u> in Kraft getreten. Die Satzung ist mit dem <u>29.01.1995</u> in Kraft getreten.
	12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>20.05.1994</u> von der Gemeindevertretung zum Bebauungsplan beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom <u>24.05.1994</u> gebilligt.
	13. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>24.05.1994</u> den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausübung bestimmt.
	14. Die Gemeindevertretung hat am <u>24.05.1994</u> den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausübung bestimmt.
	15. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>24.05.1994</u> den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausübung bestimmt.
	16. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>24.05.1994</u> ausgestellt.
	17. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>24.05.1994</u> ausgestellt.
	18. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>24.05.1994</u> ausgestellt.
	19. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am <u>24.05.1994</u> ausgestellt.
	20. Für das Gebiet "beidseitig des Waldweges im Anschluss an die vorhandene Bebauung" im Anschluss an die vorhandene Bebauung"



Bebauungsplan Nr. 1
Gemeinde Wiemerstedt

Für das Gebiet "beidseitig des Waldweges im Anschluss an die vorhandene Bebauung"